

Fragen und Antworten

zur jährlichen Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)

– Leistungsmitteilung – an die Empfänger von Renten der KVK Zusatzversorgungskasse

Ende Januar 2021 versenden wir an alle Empfänger einer KVK Zusatzrente (Betriebsrente) und/oder einer KVK Zusatzrente-Plus eine Leistungsmitteilung. In dieser Leistungsmitteilung ist die Höhe der von uns im Jahr 2020 gezahlten Renten dargestellt.

Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Leistungsmitteilung:

1. Warum habe ich eine Leistungsmitteilung erhalten?

Sie beziehen von der KVK Zusatzversorgungskasse eine KVK Zusatzrente und/ oder eine KVK Zusatzrente-Plus. Hierbei handelt es sich um Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die grundsätzlich versteuert werden müssen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, unseren Rentenempfängern die im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (KVK Zusatzrente / KVK Zusatzrente-Plus) zu bescheinigen. Hierfür muss der amtlich vorgeschriebene Vordruck benutzt werden.

2. Meldet die KVK Zusatzversorgungskasse die Rentenleistungen an die Finanzbehörden?

Ja, alle Versorgungsträger, also auch die KVK Zusatzversorgungskasse, sind verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an die Zentrale Stelle (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet. Auch wenn die Finanzbehörden durch dieses Rentenbezugs-Mitteilungsverfahren über die Rentenhöhe informiert werden, besteht dennoch grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

3. Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

In der Leistungsmitteilung sind folgende Angaben enthalten:

- Die im letzten Kalenderjahr an Sie gezahlten Bruttobeträge der Renten der KVK Zusatzversorgungskasse .
- Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die von den Renten einbehalten wurden.

4. Was muss ich mit der Leistungsmitteilung tun?

Mit der Leistungsmitteilung soll Rentenempfängern, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtert werden.

Auf der Seite 2 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung müssen Sie seit dem Steuerjahr 2019 nur dann etwas eintragen, wenn Sie von den übermittelten Daten abweichen oder ggf. etwas ergänzen möchten. Die in der Leistungsmitteilung (s. Rückseite unten) ggf. ausgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind hingegen weiterhin in der Anlage Versorgungsaufwand einzutragen.

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben, behalten Sie bitte die Leistungsmitteilung in Ihren Unterlagen. Sie können diese z. B. nutzen, um beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen.

5. Bin ich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Die Tatsache, dass die Daten in der Leistungsmitteilung bereits an die Landesfinanzbehörden übermittelt wurden, entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Ob Sie eine Steuererklärung abgeben und Steuern auf Ihre KVK Zusatzrente bzw. KVK Zusatzrente-Plus zahlen müssen, können Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Steuerberater erfahren. Wir können und dürfen Ihnen keine Auskunft zu steuerrechtlichen Fragen geben.

Unser Tipp: Wenn Sie bisher noch keine Steuern auf Ihre Renten zahlen mussten, sprechen Sie mit Ihrem Finanzamt, ob Sie auch weiterhin von der Abgabe der Steuererklärung befreit werden können.

6. Wie ist die Leistungsmitteilung zu lesen?

Die im letzten Kalenderjahr an Sie gezahlten Renten werden entsprechend der Art, wie sie zu besteuern waren, auf der Leistungsmitteilung ausgewiesen. Den einzelnen Besteuerungsarten sind Nummern zugeordnet.

Nr. 1: Alle Renten und Rentenanteile (auch Kapitalabfindungen), die voll steuerpflichtig sind, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Hierbei handelt es sich um Renten oder Rentenanteile aus steuerfreien Umlagen, Beiträgen oder aus einer Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung.

Nr. 3: Abfindungen von Kleinstrenten aus einem Riestervertrag. Die Abfindung unterliegt als außerordentliche Einkünfte der sog. Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG und wird begünstigt versteuert. Dieser Betrag ist nicht bereits in Nr. 1 bei den Abfindungen, die der Vollversteuerung unterliegen, enthalten. Nicht riestergeforderte Anteile aus Abfindungen sind nicht hier, sondern ggf. unter Nr. 1 oder Nr. 7 ausgewiesen.

Nr. 5: Leibrenten: Renten bzw. Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind, weil sie nicht auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen. Hierbei handelt es sich in der Regel um den Teil der KVK Zusatzrente, der mit bereits versteuerten Umlagen und Beiträgen finanziert wurde.

Nr. 6: wie Nr. 5, jedoch abgekürzte Leibrenten. Hierbei handelt es sich um zeitlich befristet gewährte Renten wie z. B. Erwerbsminderungsrenten, kleine Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten.

Nr. 7: Kapitalabfindungen, soweit sie nicht auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen und nur dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind. Hierbei wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und den eingezahlten Beiträgen bzw. versteuerten Umlagen ausgewiesen.

Nr. 9 a und b: Renten nach einer schädlichen Verwendung bei riestergeforderten Verträgen (Verzug in das außereuropäische Ausland). Entsprechend der rechtlichen Vorgabe werden Leistungen aus riestergeforderten Verträgen nur an Empfänger innerhalb der Europäischen Union gezahlt. Verziehen diese ins außereuropäische Ausland, stellt dies eine schädliche Verwendung dar mit der Folge, dass die staatliche Förderung zurückzuzahlen ist. Danach erhält die Rentnerin/der Rentner nur noch eine Rente aus dem angesparten Altersvorsorgevermögen abzüglich der staatlichen Förderung. Die verbleibende Rente wird unter Nr. 9 a bzw. b bescheinigt.

Nr. 9 c: Kapitalabfindungen als schädliche Verwendung bei riestergeforderten Verträgen. Bei Riesterverträgen dürfen maximal 30 % des geförderten Altersvorsorgevermögens als Einmalbetrag ausbezahlt werden. Wird dagegen verstoßen, stellt dies eine schädliche Verwendung dar mit der Folge, dass die staatliche Förderung zurückzuzahlen ist. Unter der Pos. 9c wird der Betrag bescheinigt, der vom geförderten Altersvorsorgevermögen nach Abzug der staatlichen Förderung übrig bleibt.

Nr. 11: Nachzahlungen von Leistungen für Vorjahre getrennt nach

Nr. 1 Vollversteuerung

Nr. 5 Leibrente

Nr. 6 abgekürzte Leibrente

Die Nachzahlungsbeträge sind in den Beträgen der Nr. 1, 5 oder 6 bereits enthalten.

7. Wo trage ich die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Steuererklärung ein?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die von der KVK Zusatzrente bzw. der KVK Zusatzrente-Plus einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt wurden, sind am Ende der Leistungsmitteilung ausgewiesen. Sie können diese Beiträge in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen, indem Sie sie in der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen.

8. Meine Rente wurde im Jahr 2022 eingestellt. Warum erhalte ich trotzdem eine Leistungsmitteilung?

Wenn Ihnen im Jahr 2022 - egal in welchen Zeitraum - eine Rente von uns gezahlt wurde, erhalten Sie eine Leistungsmitteilung, weil wir gesetzlich verpflichtet sind, Ihnen die Rentenzahlung zu bescheinigen.

Haben Sie Fragen zu Ihrer Leistungsmitteilung?

Dann rufen Sie uns an: 0561 97966-300.

Unser Kundenservice beantwortet Ihnen gern Ihre Fragen.

Ihre KVK Zusatzversorgungskasse